

**Anlage 1.**  
(Drucksache Nr. 1.)

## Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

- betreffend die Neuwahlen: 1. zum Provinzialausschuß,  
2. zu den Provinzialkommissionen,  
3. zum Preussischen Staatsrat.**

Nach der Neuwahl des Provinziallandtages sind Provinzialausschuß, Provinzialkommissionen und die Mitglieder des Preussischen Staatsrates neu zu wählen.

1. Provinzialausschuß. Zunächst sind die Mitglieder des Provinzialausschusses einschließlich des Vorsitzenden vom Provinziallandtag im Wege der Verhältniswahl zu wählen, alsdann aus der Mitte der Gewählten der Vorsitzende und sein Stellvertreter je in einem besonderen Wahlgange, ebenfalls vom Provinziallandtag, im Wege der Mehrheitswahl.
2. Provinzialkommissionen. Bisher bestanden vier Kommissionen:
  - a) eine Kommission für die Provinzial-Taubstumm-, Blinden- und Hebammenlehranstalten;
  - b) eine Kommission für die Provinzial-Erziehungsheime;
  - c) eine Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler;
  - d) eine Kommission für das Straßenbauwesen.

Die zur Zeit gültige Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen und ein Verzeichnis der bisherigen Mitglieder dieser Kommissionen ist in den Anlagen A und B beigelegt.

3. Staatsrat. Nach der Verordnung über die Festsetzung der von der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter vom 26. November 1929 (Preuß. G.S. Nr. 29) beträgt die Zahl der von der Rheinprovinz ohne Saargebiet in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter wie bisher 15.

Die Mitglieder des Staatsrates und ihre Stellvertreter werden nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlkörperschaften sind die Provinziallandtage. Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirk des Wahlkörpers haben. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Die Wahl findet in der ersten Tagung des Wahlkörpers nach seiner Neuwahl statt. Die Wahl erfolgt auf Einladung des Staatskommissars (Oberpräsident). Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Wahl den Mitgliedern des Wahlkörpers zuzustellen. Sie muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Staatsrates enthalten und auf die Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Staatsrate hinweisen. Die Einladung muß die Aufforderung enthalten, Wahlvorschläge bei der vom Staatskommissar bezeichneten Stelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkte einzureichen. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlkörpers unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Der Name des ersten Bewerbers auf jedem Wahlvorschlag

Anlage A.  
Anlage B.

gilt als Bezeichnung des ganzen Wahlvorschlages. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt. Die Wahlvorschläge mit den zugehörigen Erklärungen müssen spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Zeit bei dem Staatskommissar (Oberpräsident) oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Wahlkörpers ohne Aussprache statt.

Die Wahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen werden nach den Vorschriften des im Auszuge beigefügten Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 und der gleichfalls beigefügten, vom 70. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Wahlordnung getätigt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahlen zum Provinzialauschuß, zu den Provinzialkommissionen und zum Preussischen Staatsrat gemäß Vorlage vornehmen.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1929.

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Sorion,  
Landeshauptmann.

Anlage A.

## Geschäftsordnung für die Provinzialkommissionen.

### § 1.

Die Kommission steht der Provinzialverwaltung für die Angelegenheiten .....  
..... beratend zur Seite.

### § 2.

Die Kommission besteht aus acht vom Provinziallandtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Den Vorsitzenden wählt der Provinzialauschuß aus seinen Mitgliedern.

### § 3.

Sitzungen der Kommission,  
Tagesordnung,  
Ort und Zeit der Tagung

werden vom Vorsitzenden mit dem Landeshauptmann vereinbart.

Die Einladungen erläßt der Landeshauptmann.

Auf Verlangen von mehr als drei Mitgliedern der Kommission müssen Sitzungen stattfinden und gewünschte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### § 4.

An den Sitzungen, die unter Leitung des Vorsitzenden der Kommission stattfinden, nehmen der Landeshauptmann bzw. sein Vertreter und die von ihm zu bezeichnenden leitenden Beamten teil, denen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

### § 5.

Die Kommission hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter des betreffenden Verwaltungszweiges sowie die Anstaltsinsassen zu hören, vom Landeshauptmann innerhalb ihrer Zuständigkeit Auskunft zu fordern und die Akten einzusehen.

## § 6.

Das Ergebnis der Beratungen legt die Kommission dem Landeshauptmann vor, der etwaige Wünsche oder Vorschläge, soweit er zu ihrer Erledigung nicht zuständig oder nicht bereit ist, dem Provinzialausschuß vorlegt. Ein Anordnungsrecht steht der Kommission nicht zu.

Bei den in der Provinzial-Arbeitsanstalt auf Grund eines Vertrages mit der Justizverwaltung untergebrachten Strafgefangenen kann die Kommission ihre Rechte nur im Einvernehmen mit der Justizverwaltung ausüben.

## § 7.

Jedes Mitglied der Kommission erhält eine Ausweiskarte. Die Leiter der betreffenden Provinzialanstalten sind angewiesen, jedem Mitglied der Kommission auch außerhalb einer allgemeinen Besichtigung die Anstalt und ihre Einrichtungen zu zeigen. Etwaige Wünsche hat das Mitglied dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen. Der Leiter der Anstalt kann sich hierbei durch einen anderen Beamten vertreten lassen. Die in § 5 genannten Rechte stehen den einzelnen Mitgliedern der Kommission nicht zu.

## § 8.

Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen und den gemeinsamen Besichtigungen Reisekosten und Tagegelder nach den für die Mitglieder des Provinzialausschusses geltenden Sätzen.

Anlage B.**Provinzialkommissionen:****a) Kommission für die Provinzial-Taubstumm-, Blindenunterrichts- und Hebammenlehranstalten:**

Vorsitzender: Rechtsanwalt Loenarz, Koblenz.  
Stellv. Vorsitzender: Stadtverordneter Dunder, Düsseldorf-Gerresheim. } Vom Provinzialausschuß gewählt.

Mitglieder (vom Provinziallandtag gewählt):

1. Frau Luise Blumberg, Mülheim a. d. Ruhr-Broich, Kurfürstenstraße 40,
2. Dr. Hermann Dichtigans, Apotheker, Barmen-Elberfeld, Simonsstraße 23,
3. Johannes Henry, Rechtsanwalt, Bonn, Wilhelmstraße 16,
4. Leo Klövekorn, Rektor, Naarst bei Neuß,
5. Gottfried Könzgen, Arbeitersekretär, Duisburg-Hamborn, Seitenstraße 19,
6. Fräulein Anna Rünning, Konrektorin, Gladbach-Rheydt, Regentenstraße 63,
7. Mathias Kurth, Lehrer, Weiden, Landkreis Köln,
8. Frau Agnes Plum, Essen (Schonnebeck), Provinzialstraße 9.

**b) Kommission für die Provinzial-Erziehungsheime:**

Vorsitzender: Redakteur Steinbüchel, Essen (Feldhaushof).  
Stellv. Vorsitzender: Kanonikus Jansen, Aachen. } Vom Provinzialausschuß gewählt.

Mitglieder (vom Provinziallandtag gewählt):

1. Frau Elli Beder, Düsseldorf, Vorsigstraße 25,
2. Wilhelm Daams, Arbeitersekretär, Essen (Vorbeck), Feldstraße 22,
3. Dr. Wilhelm Eichmann, Pfarrer, Neuenhaus, Post Hilgen,
4. Kaspar Kranz, Dechant, Bad Kreuznach,
5. Anton Küppers, Rektor, Barmen-Elberfeld, Röddigerstraße 71,
6. Frau Anna Niedied, Düsseldorf, Schumannstraße 13,
7. Heinrich Renner, Verbandsvorsitzender, Essen, Taubenstraße 14,
8. Christoph Steinmeyer, Rektor, Düsseldorf, Rauscherweg 37.

**c) Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler:**

Vorsitzender: Oberbürgermeister Jarwick, Aachen.  
 Stellv. Vorsitzender: Oeconomierat Kemmann, Katers b. Mettmann. } Vom Provinzialausschuß gewählt.

Mitglieder (vom Provinziallandtag gewählt):

1. Otto Büchsenerschütz, Kaufmann, Barmen-Elberfeld, Lenzestraße 42,
2. Robert Deppe, Stricker, Alsdorf, Landkreis Aachen, Nidtwilerweg 11,
3. Heinrich Sidmann, Gewerkschaftssekretär, Köln-Widendorf, Sandweg 49,
4. Freiherr von Gillhausen, Otto, Gutsbesitzer, Gut Stedding bei Wesel,
5. Fräulein Franziska Gosewinkel, Konrektorin, Essen, Karnaper Straße 20,
6. Artur Haack, Arbeitersekretär, Düsseldorf, Viehweg 1,
7. Alfred von Itter, Pfarrer, Krefeld-Uerdingen a. Rhein, Hoffstraße 2,
8. Johannes Schmiß, Professor, Andernach, Breite Straße 52.

**d) Kommission für das Provinzial-Straßenbauwesen:**

Vorsitzender: Oeconomierat Kemmann, Katers bei Mettmann.  
 Stellv. Vorsitzender: Rittergutsbesitzer Heuser, Haus Dürffenthal bei Zülpich. } Vom Provinzialausschuß gewählt.

Mitglieder (vom Provinziallandtag gewählt):

1. Karl Gerhard, Landwirt, Sensweiler, Kreis Berncastel,
2. Jakob Gessinger, Gutsbesitzer, Laufeld, Kreis Wittlich,
3. Stephan Lenz, Gewerkschaftssekretär, Gummerzbach-Becke,
4. Franz Lenze, Generaldirektor, Mülheim a. d. Ruhr-Ethrum, Burgstraße 76,
5. Theodor Schaaf, Stadtsekretär, Düren, Bergstraße 6,
6. Karl Franz Theissen, Redakteur, Essen, Ginsterweg 24,
7. Karl Ziegler, Bauunternehmer, Wesel, Hansaring 54,
8. Johann Zimmermann, Parteisekretär, Duisburg-Hamborn, Gartenstraße 141.

Anlage C.

## Auszug

aus dem Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.

### Vornahme von Wahlen durch den Provinziallandtag und Geschäftsordnung.

- § 23. (1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.
- (2) Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen derselben Verwaltungsstelle zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, in allen anderen Fällen für jeden Fall in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit abgestimmt.
- (3) Im Falle nachträglicher Vermehrung oder Verringerung der Wahlstellen sind sämtliche Wahlstellen neu zu besetzen.
- § 24. (1) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.
- (2) Sind Stellvertreter zu wählen, so ist erster Stellvertreter des an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle gewählten Mitglieds der dem gewählten Mitglied an erster (zweiter, dritter usw.) Stelle

auf demselben Wahlvorschlage, zweiter usw. Stellvertreter der dem nächsten an entsprechender Stelle folgende Bewerber.

- (3) Scheidet der Gewählte vor Ablauf der Wahlzeit aus oder lehnt er die Wahl ab, so tritt, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle — oder wenn kein Stellvertreter gewählt ist, an die Stelle des Ausscheidenden — ein Ersatzmann, welcher durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages oder, soweit sie nicht mehr Mitglieder des Provinziallandtags sind, ihrer Ersatzmänner bestimmt wird. Ist die Wahl durch Zuzug vollzogen (§ 23 Abs. 1), so ist der Ersatzmann gemäß § 23 Abs. 2 zu wählen.
- (4) Der Stellvertreter ist auch in Fällen nur vorübergehender Behinderung des Gewählten zu seiner Vertretung berechtigt.

§ 25. (1) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist.

- (2) Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen oder im letzten Wahlgange gewählt ist.

§ 26. Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

§ 27. Im übrigen wird das Wahlverfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 28. Gegen die Gültigkeit einer vom Provinziallandtage vorgenommenen Wahl kann, soweit nicht gesetzlich die Anfechtung einer solchen Wahl anderweitig geregelt ist, jeder Provinziallandtagsabgeordnete binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Provinzialausschuß Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Beschlußbehörde, durch deren Entscheidung die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl endgültig festgestellt wird. Bedarf die Wahl einer Bestätigung, so wird diese erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach der Gültigkeitserklärung rechtswirksam.

§ 29. Eine vom Provinziallandtage vorgenommene Wahl verliert vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit ihre Wirksamkeit durch Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch nachträglichen Eintritt eines Ausschließungsgrundes.

- § 30. (1) Das Ausscheiden einer vom Provinziallandtage gewählten Person aus ihrem Amte wird, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Provinzialausschuße festgestellt. In dem Beschluß ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt.
- (2) Gegen den Beschluß steht demjenigen, dessen Ausscheiden festgestellt ist, binnen zwei Wochen die Klage beim Obergericht zu.
- (3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; während der Dauer des Verfahrens tritt der Stellvertreter (Ersatzmann) vorläufig ein.

§ 31. Die vom Provinziallandtage vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder es sich um einmalige Aufträge handelt, auf die Dauer der Wahlzeit des wählenden Provinziallandtags. Neuwahlen sind alsbald nach Zusammentritt des neugewählten Provinziallandtags vorzunehmen. Bis zum Eintritte der Nachfolger üben die bisher gewählten Personen ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 32. (1) Die Geschäftsordnung wird durch eine vom Provinziallandtage zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

- (2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß ein Provinziallandtagsabgeordneter bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung mit Ausschluß aus der Versammlung für einzelne oder mehrere Sitzungstage oder für die Dauer der jeweiligen Tagung durch Beschluß des Provinziallandtags bestraft wird, sowie daß der Ausschluß die völlige oder teilweise Entziehung der Ersatzgelber (§ 5) und sonstigen Vergünstigungen zur Folge haben kann.

- (3) Hält der Vorsitzende einen unmittelbaren Ausschluß des Provinziallandtagsabgeordneten für erforderlich, so kann er dessen Ausschluß vorläufig verhängen und zur Durchführung bringen. Die Maßnahme bedarf nach ihrer Durchführung der Bestätigung durch den Provinziallandtag und ist auf sein Verlangen von dem Vorsitzenden aufzuheben.

## Wahlordnung

auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925  
(G. S. 123 ff.).

(Angenommen vom 70. Rheinischen Provinziallandtag durch Beschluß vom 26./27. Januar 1926.)

### I. Wahlvorschläge.

§ 1. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sind schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.

§ 2. Wahlvorschläge können nur bis zu einem drei Stunden vor Beginn der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, liegenden Zeitpunkte beim Wahlvorstande eingereicht werden. Auch nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginn der Wahlhandlung ist die Einreichung von Wahlvorschlägen zulässig, wenn der Landtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Provinziallandtagsabgeordneten der nachträglichen Einreichung zustimmt.

§ 3. Bis zum Beginn der Wahlhandlung können Wahlvorschläge zurückgezogen werden.

§ 4. Wahlvorschläge können bis drei Stunden vor der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, miteinander verbunden werden. Eine nachträgliche Verbindung ist zulässig, wenn der Provinziallandtag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder der nachträglichen Verbindung zustimmt. Sind Wahlvorschläge verbunden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mitgliedern bzw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfällt, so werden in gleicher Weise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 24 des Wahlgesetzes) die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

§ 5. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächstfolgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

§ 6. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens sieben Provinziallandtagsabgeordneten unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Dem Vertrauensmann liegt die Abstimmung von Mängeln des Wahlvorschlages auf Ersuchen des Wahlvorstandes ob. Er kann den Wahlvorschlag zurückziehen und innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehenen Frist ändern.

§ 7. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist diese Reihenfolge maßgebend.

### II. Wahlvorstand.

§ 8. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages und zwei von ihm zu bestimmenden Beisitzern, die verschiedenen Parteien angehören müssen.

Der Vorsitzende ernennt einen der beiden Beisitzer zum Schriftführer.

§ 9. Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge. Er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken bestehen.

Bewerber sind zu streichen:

1. wenn sie nicht wählbar sind;
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht;
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt alsdann die zugelassenen Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung bekannt.

### III. Wahlhandlung.

§ 10. Ob die Wahl Mehrheitswahl oder Verhältniswahl ist, entscheidet sich nach dem Gesetz.

§ 11. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist Wahl durch Zuzuf nur zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

§ 12. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wahlliste verzeichnet sind, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Wähler übergibt seinen Stimmzettel unter Nennung seines Namens in einem zu diesem Zwecke amtlich gestempelten Umschlag dem Vorsitzenden, der diesen uneröffnet in die Wahlurne legt.

Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der Wahl teilnehmen, solange der Vorsitzende die Wahl noch nicht für geschlossen erklärt hat.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen; er nimmt die Umschläge einzeln aus der Wahlurne und verliest die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen. Der nicht zum Schriftführer bestellte Beisitzer zählt laut die vom Vorsitzenden verlesenen Namen.

§ 13. Ungültig sind Stimmzettel, welche

1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
2. die Stimmabgabe nicht einwandfrei erkennen lassen.

§ 14. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden der Vorsitzende und die Beisitzer. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet; sie zählen jedoch mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit.

§ 15. Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

### IV. Wahl Niederschrift.

§ 16. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand zu unterschreiben ist und folgende Angaben enthalten soll:

1. Ort und Zeit der Wahl;
2. die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer unter Bezeichnung des Schriftführers;
3. die Wahlvorschläge, welche eingereicht und zugelassen worden sind, unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung;
4. die Mitteilung, ob mit verdeckten Stimmzetteln oder durch Zuzuf gewählt worden ist;
5. die Zahl der für gültig und für ungültig erklärten Stimmen; für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlage beizufügen;
6. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen;
7. die Namen der Gewählten sowie bei den anwesenden Gewählten ein Vermerk über die Annahme oder Ablehnung der Wahl.